

Der priesterliche Berater der Ordensfrauengemeinschaften und dessen Stellung

Von Arno Mühlrath OFM, München

Der Priester kann in Ordenshäusern bzw. in ordenseigenen Instituten oder auch in nicht ordenseigenen Instituten, in denen Ordensfrauen arbeiten, auf sehr verschiedene Weisen tätig werden. Im Anschluß an das kirchliche Gesetzbuch seien hier drei Formen des priesterlichen Beraters in Ordensgemeinschaften genannt: 1. der Priester als Beichtvater, 2. der Priester als Hausgeistlicher und 3. der Priester als Delegatus episcopi, als Beauftragter des Bischofs, der die oberhirtlichen Rechte und Befugnisse dem klösterlichen Verband gegenüber wahrnimmt.

Bevor wir die Aufgaben, die Pflichten und Rechte dieser drei Formen näher ansprechen, sei noch auf folgendes hingewiesen: Ein und derselbe Priester kann zugleich Beichtvater und Hausgeistlicher sein. Ein und derselbe Priester kann auch zugleich Hausgeistlicher und bischöflicher Beauftragter sein. Ein und derselbe Priester kann aber niemals Beichtvater und zugleich bischöflicher Beauftragter sein.

I. DER PRIESTER ALS BEICHTVATER

Es sollen hier nicht Einzelanweisungen pastoraler Art gegeben werden. Es soll nur an einige kirchenrechtliche Bestimmungen erinnert und, wo es notwendig erscheint, auch ein Wort der Kritik beigefügt werden.

Unser kirchliches Gesetzbuch kennt verschiedene Formen des Klosterfrauenbeichtvaters: den ordentlichen Beichtvater, den Sonderbeichtvater, den außerordentlichen Beichtvater, den Hilfsbeichtvater und den gewöhnlichen Beichtvater.

Nach geltendem Recht soll im allgemeinen für eine klösterliche Gemeinschaft ein ordentlicher Beichtvater aufgestellt werden. Ist die Gemeinschaft größer oder liegen andere wichtige Gründe vor (z. B. verschiedene Sprachen), können auch zwei oder mehrere ordentliche Beichtväter ernannt werden. Auch für kleine Häuser mit nur wenigen Schwestern ist ein ordentlicher Beichtvater zu ernennen. Aufgrund einer Antwort der Religiösenkongregation vom 3. 7. 1916 glauben manche Autoren, daß für Häuser mit weniger als sechs Schwestern wenigstens dann kein Beichtvater ernannt zu werden braucht, wenn das Haus keine Kapelle besitzt und die Schwestern nach Art der Weltleute in der Kirche beichten.

Die Amtszeit des ordentlichen Beichtvaters beträgt drei Jahre. Fehlt es wegen Priestermangels an geeigneten Beichtvätern, kann der Oberhirte den ordentlichen Beichtvater bis zu weiteren vier Triennien, also im ganzen bis zu 15 Jahren, auch ohne Zustimmung der betreffenden Schwesternschaft bestätigen. Eine derartige Bestätigung bis zu 15 Jahren ist auch dann möglich, wenn die Mehrheit der in Frage kommenden Klosterfrauen sich in geheimer Wahl mit der Bestätigung des Beichtvaters einverstanden erklärt. Selbst wenn der Oberhirte ohne Befragen der Schwestern das Amt des Beichtvaters rechtlich verlängern kann, sollte auf diese Wahl nicht verzichtet werden. Es hat ja wenig Sinn, den Schwestern einfach einen Beichtvater hinzusetzen, der ziemlich von allen abgelehnt wird.

Der Sonderbeichtvater ist nach c. 520 § 2 vorgesehen für Klosterfrauen, die zur Beruhigung ihres Gewissens oder zum größeren Fortschritt im geistlichen Leben einen besonderen Beichtvater oder Seelenführer wünschen. Auf der einen Seite wird gefordert, der Ordinarius solle ihn leicht gestatten, auf der anderen Seite, er solle auch darüber wachen, daß daraus keine Mißstände entstehen.

Der außerordentliche Beichtvater soll in der klösterlichen Gemeinschaft viermal im Jahr Beichtgelegenheit geben. Bei ihm haben sich alle Schwestern einzufinden, wenigstens um den Segen zu erbitten (c. 521 § 1).

C. 521 § 2 erwähnt dann noch die Hilfsbeichtväter, die die Ordinarien jener Orte, an denen Frauenklöster bestehen, bestimmen sollen, damit sich die Klosterfrauen zwecks Ablegung der Beichte an sie wenden können, ohne jedesmal eigens den Ordinarius angehen zu müssen. Hanstein schreibt in seinem Ordensrecht etwas vorsichtig, daß die Bestellung der Hilfsbeichtväter durch die Ausdeutung des c. 522 etwas an Bedeutung verloren habe, außer etwa in Nonnenklöstern mit Rücksicht auf die Klausur. Ich persönlich bin der Meinung, daß man diese Einrichtung überhaupt nicht mehr benötigt. Die Begründung dafür wird sich aus den noch folgenden kritischen Bemerkungen ergeben.

C. 522 endlich handelt von den gewöhnlichen Beichtvätern. Es wurde bereits angedeutet, daß die Auslegung, die dieser Kanon seit dem Erscheinen des CIC vor ungefähr 50 Jahren erfahren hat, praktisch so manche andere Bestimmung über den Klosterfrauenbeichtvater unnötig gemacht hat. Die Einsicht, daß auch die Klosterfrau weithin frei sein soll in der Wahl des Beichtvaters, hat dazu geführt, daß aufgrund der verschiedenen Interpretationen dieses Kanons in unseren Gegenden praktisch jede Klosterfrau bei jedem Beichtvater die Beichte ablegen kann.

Zu den bisherigen Ausführungen, die einige Bestimmungen des geltenden Rechtes über den Klosterfrauenbeichtvater in Erinnerung brachten, seien nun einige kritische Bemerkungen angeführt. Es hat gewiß seine Berechtigung, daß für die einzelnen Ordensfrauengemeinschaften eigene Beichtväter aufgestellt werden. Man hat die Möglichkeit, den Klosterfrauen gute und erfahrene Beichtväter zu geben. Der Beichtvater einer bestimmten klösterlichen Gemeinschaft kann sich in der Spendung des Bußsakramentes besser auf die Eigenart, auf die Spiritualität dieser Gemeinschaft einstellen und so der einzelnen Klosterfrau etwa auch einen besseren Rat geben. Auch aus rein praktischen Erwägungen heraus läßt es sich vertreten, eigene Klosterfrauenbeichtväter aufzustellen. Wir brauchen uns nur vorzustellen, welche Belastung für den Beichtstuhl entstünde, wenn etwa große Gemeinschaften geschlossen in irgendeiner Pfarrkirche zum Empfang des Bußsakramentes kämen. Aber vielleicht würden sich da im Laufe der Zeit auch Regelungen anderer Art einspielen. Denken wir etwa daran, daß diese Geschlossenheit heute gar nicht mehr vorkommt, da niemand mehr die Verpflichtung zur wöchentlichen Beichte urgiert und da die wöchentliche Beichte auch kaum mehr praktiziert wird.

Jedenfalls müssen wir im Blick auf die Geschichte feststellen: Die ganze Gesetzgebung hinsichtlich des Klosterfrauenbeichtvaters hat ihren Ursprung in der Gesetzgebung für den Beichtvater von Nonnenklöstern mit strenger Klausur. Hier muß der Beichtvater notwendigerweise ins Haus kommen. Hier ist es angebracht, daß im außerordentlichen Beichtvater für Abwechslung gesorgt ist oder daß es einen Ausweg gibt im Sonderbeichtvater oder auch in einem aufgestellten Hilfsbeichtvater. Die Vorschrift allerdings, daß man vom außerordentlichen Beichtvater wenigstens den Segen erbitten müsse, hat nur dann einen Sinn, wenn man unterstellt, der außerordentliche Beichtvater verkrafte es nicht, wenn etwa nur einige Schwestern bei ihm vorstellig werden.

Im Hinblick auf die Kongregation ohne Klausur kann man jedenfalls sagen: Es hat sicher seine Vorteile, wenn vor allem für eine größere Gemeinschaft ein bestimmter Beichtvater aufgestellt ist, der regelmäßig Beichtgelegenheit gibt. Aber außerordentliche Beichtväter, Sonderbeichtväter oder Hilfsbeichtväter zu ernennen, erübrigt sich, wenn der Klosterfrauenbeichtvater keine eigene Jurisdiktion mehr braucht und wenn man einfach jeder Schwester die Freiheit gibt, sich selbst etwa auch einen anderen als den aufgestellten Beichtvater zu wählen. Sicher liegt es im Bereich des Möglichen, daß eine solche Freiheit da und dort auch einmal mißbraucht wird. Aber vielleicht ist es weithin die Schwäche unserer bisherigen Ordensgesetzgebung — angefangen vom allgemeinen Recht des CIC bis hin zu den General- und Partikularstatuten —, daß man aus Mißbräuchen, die da und dort vorgekommen sind, ein großes Reservoir von Verboten zusammengestellt hat, ungefähr so, daß ein Außenstehender den Eindruck gewinnen mußte: Wer ins Kloster geht, wird zunächst einmal als potentieller Verbrecher betrachtet und daher erst einmal in eine Zwangsjacke von möglichst vielen Verboten hineingesteckt. Wo es eine Gemeinschaft wünscht und wo es praktisch möglich ist, könnte man in Zukunft ruhig auf einen eigenen Beichtvater verzichten. Vor allem für manche kleinere Gemeinschaft dürfte sich das als willkommene Regelung anbieten. Wenn für unsere Kongregationen tatsächlich eine derartige Regelung kommt, erübrigen sich dann ganz von selbst alle jene Vorschriften, die im c. 522 der Oberin verbieten, daß sie weder persönlich noch durch andere, weder direkt noch indirekt nach dem Grunde forscht oder sich durch Wort oder Tat widersetzt oder sich irgendwie unwillig zeigt, wenn eine Schwester den außerordentlichen oder Hilfsbeichtvater oder etwa eine freie Beichtgelegenheit wünscht. Auf dem ganzen Gebiet des Klosterfrauenbeichtvaters hat sich ein Hyperperfektionismus in die Gesetzgebung eingeschlichen, der unbedingt abzubauen ist.

Zum Schluß der Ausführungen über den Klosterfrauenbeichtvater ist noch hinzuweisen auf eine sehr heilsame Vorschrift: Die Beichtväter dürfen sich in keiner Weise in die innere oder äußere Leitung der Klostersgemeinschaft einmischen (c. 524 § 3). Darum ist allergrößte Vorsicht bei Ratschlägen geboten sowohl gegenüber Schwestern im Beichtstuhl wie auch im Gespräch außerhalb des Beichtstuhls, vor allem etwa der Oberin gegenüber. Manche Schwester möchte sich vielleicht bewußt oder unbewußt bei Schwierigkeiten mit der Oberin den Beichtvater als Kronzeugen ihres Verhaltens sichern. Dazu ein kurzer Hinweis: Das Problem der Eigenverantwortlichkeit der einzelnen Klosterfrau und des Gehorsams gegenüber der Autorität wird heute wohl in allen klösterlichen Gemeinschaften neu durchdacht. Aus einer neuen Sicht werden sich auch für das Verhalten des Beichtvaters neue Verhaltensweisen herauskristallisieren. Es müßte allmählich so weit kommen, daß eine Schwester zufrieden sein kann, wenn sie vom Beichtvater den Rat bekommt: Wenn sich die Sache so und so verhält und wenn Sie glauben, daß die Oberin in dieser Sache einen falschen Standpunkt vertritt, dann versuchen Sie einmal die Dinge in aller Offenheit in einem schwesterlichen Gespräch mit der Oberin zu klären.

Um der Einnischung des Beichtvaters in die innere und äußere Leitung der klösterlichen Gemeinschaft vorzubeugen, ist vom Recht her vorgesehen, daß der Beichtvater niemals etwas mit der äußeren Leitung des Hauses zu tun hat. Manche Autoren möchten den Beichtvater sogar von der Vortragstätigkeit ausgeschlossen wissen. Eine solche Forderung scheint aber etwas überspitzt zu sein. Aber der Beichtvater darf bei seiner Vortragstätigkeit nicht allzu praktisch werden in dem Sinn, daß er zur Illustrierung etwa Beispiele bringt, wo gleich alle oder zumindestens die betroffene Schwester merkt: Das kann er nur aus der Beichte wissen.

II. DER PRIESTER ALS HAUSGEISTLICHER

Zuvor sei ein Wort über die Stellung des Pfarrers zu den Frauenklöstern gesagt. Hier ist festzustellen: Der Pfarrergewalt unterstehen nicht die exemten wie die nichtexemten Nonnen. Nonnen im eigentlichen Sinn sind jene Mitglieder weiblicher klösterlicher Verbände, wo man feierliche Gelübde ablegt (es gibt auch einzelne Nonnenklöster, wo aus besonderen Gründen kraft eines apostolischen Indultes nur einfache Gelübde abgelegt werden) und sich zum kanonisch kontemplativen Leben in Klausur versteht.

Die übrigen klösterlichen Schwesternverbände unterstehen grundsätzlich der Pfarrseelsorge, können ihr aber aus einem gerechten und schwerwiegenden Grund durch den Ortsoberhirten entzogen werden (c. 464 § 2). Niemals aber ist der Pfarrer eigentlicher Kirchenrektor der Klosterkirche oder klösterlichen Kapelle. Niemals steht ihm die Verwaltung des klösterlichen Gotteshauses zu. Sie ist Sache des Eigentümers, also für gewöhnlich Sache des Klosters und seiner Oberin. Ob und wie die Kirche renoviert und umgestaltet wird, ist also auch dort, wo eine Schwesterngemeinschaft der Seelsorge des Pfarrers untersteht, Sache der Schwesterngemeinschaft. Selbstverständlich könnte der Pfarrer Einspruch erheben, wenn die Umgestaltung etwa in keiner Weise den allgemeinen kirchlichen Vorschriften entsprechen würde. Umgekehrt wird sich auch die Schwesterngemeinschaft bemühen und daran interessiert sein, die Dinge in Zusammenarbeit mit ihrem Seelsorger zu regeln.

Der Hausgeistliche wird im kirchlichen Gesetzbuch *sacerdos a sacris* genannt, also Priester für die geistlichen Funktionen. Daneben findet sich die Bezeichnung *capellanus*, Kaplan. Auch kennt der CIC den *sacerdos a concionibus*, dessen Aufgabenbereich aber vom Recht nicht näher angegeben wird.

Ein Hausgeistlicher muß in allen Frauenklöstern, die von Rechts wegen oder durch Verfügung des Ortsoberhirten der Pfarrseelsorge entzogen sind, angestellt werden, kann aber auch anderen Schwesterngemeinschaften gewährt werden. Aus der Anstellung eines Hausgeistlichen folgt also noch nicht ohne weiteres, daß dieses Haus der Gewalt des Pfarrers entzogen ist. Allerdings würde sich die allgemeine Regelung empfehlen, daß mit Anstellung eines eigenen Hausgeistlichen das Kloster von der Pfarrgewalt befreit wird. Häufig werden die Aufgaben eines Hausgeistlichen unter Zustimmung des Ortsordinarius bzw. des Pfarrers mehr vertretungsweise und auf Widerruf durch Ordensgeistliche eines benachbarten Klosters ausgeübt, weil die formelle Anstellung eines Hausgeistlichen oder eines bestimmten Religiösen nicht gut möglich ist.

Zur Stellung und zum Aufgabenbereich des Hausgeistlichen ist zu sagen, daß er der amtlich bestellte Liturge für den Gottesdienst der klösterlichen Gemeinschaft ist, er hält für gewöhnlich auch die mit dem Gottesdienst verbundenen üblichen Predigten. Für Vorträge vor der Schwesterngemeinschaft kann je nach Vereinbarung auch ein eigener Priester tätig sein; vor allem dürfte das im allgemeinen für die jährlichen Exerziten gelten.

In Klöstern, mit denen ein Krankenhaus, ein Internat oder eine ähnliche Anstalt verbunden ist, wird dem Hausgeistlichen regelmäßig auch die seelsorgliche Betreuung der Anstaltsinsassen und der anfallende Religionsunterricht übertragen; da diese Seelsorge in Laiengemeinschaften nicht Aufgabe der Oberen ist, untersteht er hierin wie auch in der Betreuung auswärtiger Besucher des klösterlichen Gotteshauses voll der Jurisdiktion des Ortsoberhirten. Der Hausgeistliche in klösterlichen Anstalten übt also ein Doppelamt aus, er ist Hausgeistlicher für die klösterliche Gemeinschaft und Seelsorger für die Anstalt. Je nachdem nun die

Anstalt dem Kloster gehört oder das Kloster nur in einer fremden Anstalt eingerichtet ist, tritt die eine oder andere Seite dieses Doppelamtes in den Vordergrund und wirkt sich in der Rechtsstellung des Geistlichen aus.

Im einzelnen ist zu sagen: Die Pfarrfunktionen darf der Hausgeistliche nur vornehmen, wenn das Kloster von der Pfarrgewalt ganz frei ist. Er hat dann in solchen Klöstern (mit Ausnahme der Nonnenklöster, in denen der ordentliche Beichtvater zuständig ist) an Schwestern und Hausgenossen im Sinne des c. 514 die Sterbesakramente zu spenden und (auch in Nonnenklöstern) das Begräbnis der Religiösen von der Klosterkirche aus vorzunehmen. Taufrecht und Trauungsgewalt besitzt der Hausgeistliche an sich nicht; ist er aber zugleich Anstaltsseelsorger, z. B. eines großen Krankenhauses, kann ihm durch Übertragung der vollen pfarrlichen Gewalt auch Trauungsvollmacht zustehen.

Was früher bereits vom Pfarrer gesagt wurde, gilt auch vom Hausgeistlichen: Er ist nicht *rector ecclesiae*, Kirchenrektor im eigentlichen Sinn. Darum hat er kein Verwaltungsrecht, das der klösterlichen Gemeinschaft bzw. der Oberin des Hauses zusteht, wenn die Kirche oder das Oratorium der Ordensgemeinschaft gehört, oder dem Eigentümer der Anstalt, wenn das Kloster in einer fremden Anstalt errichtet ist.

Der Hausgeistliche ist auch nicht unabhängig in der Ordnung und Gestaltung des Gottesdienstes für die Ordensgemeinschaft, soweit er nicht sonstige Gläubige in der Klosterkirche oder Kapelle seelsorglich zu betreuen hat; er ist vielmehr an etwaige Vorschriften der approbierten Satzungen und an die von der Kirche gebilligte religiöse Eigenart und Geistlichkeit der einzelnen Gemeinschaft gebunden. Andererseits muß er aber auch in kluger und fester Weise für die Beobachtung der liturgischen Vorschriften und etwaiger Diözesanvorschriften sorgen.

Anläßlich einer Konferenz wurde im Hinblick auf diese Stellung des Hausgeistlichen in der Diskussion bemerkt: Dann ist ein solcher Priester nichts anderes als der geistliche Hausknecht des Ordenshauses. Wenn die Stellung des Hausgeistlichen von den rechtlichen Bestimmungen her etwas überspitzt vielleicht mit einer gewissen Berechtigung so formuliert werden könnte, muß es in der Praxis nicht so sein. Falls es z. B. der Hausgeistliche versteht, gute Argumente für seine von ihm gewünschte Form der Gottesdienstgestaltung vorzubringen, und wenn er darüber hinaus mit der ganzen Kommunität darüber spricht, wird er sie auch für sich gewinnen können. Man muß nur — das ist heute doch auch auf vielen anderen Gebieten notwendig — in ruhiger und sachlicher Form miteinander reden. Und wenn man sich tatsächlich auf beiden Seiten um eine gute Atmosphäre des Verstehens bemüht, aufeinander hört und miteinander spricht, wird man in vielen Dingen auch zu einem echten Einvernehmen kommen können, ohne daß der eine oder der andere auf seine Rechte pochen muß.

Anzumerken wäre noch, daß die Ausführungsbestimmungen zum Bischofsdekret „*Christus Dominus*“ in den unter Nr. I beigefügten Normen in Nr. 37 folgende Bestimmungen enthalten: In allen klösterlichen Kirchen und auch exemten Oratorien, die tatsächlich dauernd Gläubigen offenstehen, müssen, wenn der Ortsbischof es anordnet, die bischöflichen Dokumente (Hirtenbriefe, Fastenverordnungen) öffentlich verlesen sowie die bischöflichen Kollekten für pfarrliche, diözesane und überdiözesane Zwecke durchgeführt und deren Erträgnis der bischöflichen Kurie übersandt werden.

III. DER PRIESTER ALS BISCHÖFLICHER BEAUFTRAGTER

Um sich über die Stellung des Priesters als Beauftragter des Bischofs klar zu werden, ist die Stellung des Bischofs den Ordensfrauen gegenüber zu klären. Die folgenden Ausführungen stützen sich auf einen Beitrag von Scheuermann „Der Bischof als Ordensoberer“ in: *Episcopus*, Festschrift für Kardinal Faulhaber, Gregorius-Verlag, Regensburg 1949; weiterhin auf einen Kommentar zu den einschlägigen Konzilsdekreten bzw. deren Ausführungsbestimmungen, ebenfalls von Scheuermann in: *Das Konzil und die Orden*, hrsg. von Karl Siepen, Wienand-Verlag, Köln 1967.

Der Fragenkreis Bischof und Frauenordensgemeinschaft zerfällt in zwei Teile. In einem ersten Teil ist der Bischof zu sehen in seiner Eigenschaft als Ordensoberer; in einem zweiten Teil ist auszugehen von der Stellung des Bischofs als leitender kirchlicher Autorität in der Ausübung des Apostolates im Bereich seiner Diözese.

1. Der Bischof als Ordensoberer

Zahlreich sind die rechtlichen Beziehungen des Ortsbischofs zu den klösterlichen Verbänden seines Sprengels, mannigfaltig geartet je nach der Art dieser Verbände, ob sie nämlich Orden sind oder Genossenschaften päpstlichen oder diözesanen Rechts, ob sie exemte oder nichtexemte, ob sie Priester- oder Laienverbände, ob sie männliche oder weibliche Verbände sind. Das in diesen Beziehungen gegründete Vorgesetztenverhältnis läßt den Ortsbischof in einem klar umschreibbaren Sinne zum Ordensoberen werden.

Im Gegensatz zu den dem klösterlichen Verband angehörigen Oberen, den *superiores interni*, gehört der Ortsbischof nach dem Papst (c. 499 § 1) und der Religiosenkongregation zu den außenstehenden Ordensoberen, den *superiores externi*; c. 500 § 1 sagt ausdrücklich, daß die Ordensleute auch dem Ortsbischof unterworfen sind und daß selbst bei exemten Verbänden dem Ortsbischof nach Maßgabe des Rechts eine gewisse hoheitliche Gewalt zukommt. Inwieweit der Ortsbischof als Ordensoberer im Sinn von c. 500 § 1 zu betrachten ist, bestimmt sich nach dem rechtlichen Charakter des klösterlichen Verbandes; daraus ergibt sich der größere oder geringere Grad von Selbständigkeit gegenüber der ortsbischöflichen Gewalt. Für unsere Betrachtung kommen dabei vier Gruppen in Frage: die exemten Nonnenorden, die Frauenkongregationen päpstlichen Rechts, nichtexemte Nonnenorden und Frauenkongregationen diözesanen Rechts.

a) *Die exemten Nonnenorden*

Nonnenorden sind nur exemt, wenn sie Regularoberen unterworfen sind (c. 500 § 2, c. 615). Ihre Exemtion ist jedoch dem Umfang nach geringer als die der exemten Männerorden, da dem Ortsbischof, vor allem was Klausurvorschriften und Vermögensverwaltung angeht, bedeutsame

Rechte zustehen. Man könnte nun die Rechte des Bischofs für die exemten Nonnenorden im einzelnen aufzählen. Doch interessieren an dieser Stelle nicht alle diese Rechte. Wir wollen deshalb versuchen, die wichtigsten auszuwählen:

- Die Errichtung und wesentliche Veränderung eines Klosters bedarf schriftlicher bischöflicher Zustimmung (c. 497 § 1,4), ebenso der Neubau einer Kirche oder eines öffentlichen Oratoriums (c. 1162 § 4).
- Der Bischof kann die Oberinnenwahl leiten (c. 506 § 2).
- Er hält auf vorherige Anzeige von seiten der Oberin bei den Kandidatinnen für Einkleidung und Profeß das kanonische Examen ab (c. 552).
- Er umschreibt den Bereich der päpstlichen Klausur des Nonnenklosters (c. 597 § 3) und kann gelegentlich der Lokalvisitation die Klausur betreten (c. 600 n. 1). Er hat die Aufsicht über die Wahrung der Klausurgesetze (c. 603 § 1) und kann bei Notwendigkeiten von den Klausurgesetzen dispensieren (c. 601 § 2).
- Er hat die Verpflichtung, das Nonnenkloster alle fünf Jahre bezüglich der Klausurbeobachtung zu visitieren (c. 512 § 2 n. 1). Wenn der Regularobere seit fünf Jahren seiner Visitationspflicht nicht genügte, hat er das Recht, die Visitation auch auf andere Bereiche auszudehnen (c. 512 § 2 n. 1).
- Anlage und Anlageveränderung von jedweden Geldern der Nonnen bedürfen der bischöflichen Zustimmung (c. 533 § 1 n. 1, § 2), ebenso Veräußerung und Verschuldung, wenn es sich um größere Summen handelt.
- Dem Bischof muß alljährlich oder, falls die Satzungen es vorschreiben, auch öfter Rechenschaft über die Vermögensverwaltung abgelegt werden (c. 535 § 1 n. 1); er kann daraufhin geeignete Weisungen durch den Regularoberen oder, wenn dies erfolglos ist, auch direkt erlassen (c. 535 § 1 n. 2).
- Seiner Genehmigung unterliegt die Anlage der Mitgiftvermögen (c. 549); seine Aufsicht soll deren ungeschmälerte Wahrung sichern (c. 550 § 2).
- Ohne bischöfliche Erlaubnis können die Nonnen ihre vor den zeitlichen Gelübden (gem. c. 569 § 1,2) getroffene Verfügung über ihre Vermögensverwaltung nicht ändern (c. 580 § 3).
- Der Bischof verfügt gemeinsam mit dem Regularoberen die Entlassung von Nonnen mit zeitlichen Gelübden auf schriftlichen Bericht der Oberin und ihres Beirats (c. 647 § 1). Bei Entlassung von Nonnen mit ewigen oder feierlichen Gelübden übergibt er die Entlassungsakten mit seinem Gutachten und dem des Regularoberen an die Religiosenkongregation (c. 652 § 2). Er ist bei der Sofortentlassung einer Nonne um seine Zustimmung anzugehen (c. 653).

b) *Die Frauenkongregationen päpstlichen Rechts*

Hier kommen zu den bisher aufgezählten Rechten noch folgende hinzu:

- Die Aufhebung eines Klosters bedarf der bischöflichen Zustimmung (c. 498).
- Der Bischof unterzeichnet den Fünfjahresbericht der Generaloberin an die Religiösenkongregation (c. 510).
- Der Ortsbischof muß die Klöster der Frauenkongregationen päpstlichen Rechts alle fünf Jahre visitieren (c. 512 § 2 n. 3) und hat dabei zu prüfen: ob die Ordenszucht gemäß den Ordenssatzungen gewahrt wird, ob in Glaubens- und Sittensachen keine Beanstandung besteht, ob gegen die Klausurdisziplin verstoßen wird und ob die Sakramente entsprechend häufig empfangen werden (c. 618 § 2 n. 2).

Bezüglich der grundsätzlichen Unterordnung dieser Verbände unter die bischöfliche Jurisdiktion ist vor allem auf folgende Ausnahmen (gemäß c. 618 § 2 n. 1,2) hinzuweisen:

- Der Ortsbischof darf die Ordenssatzungen nicht ändern.
- Er hat kein Aufsichtsrecht in Vermögensangelegenheiten (außer zu wachen über die Wahrung des Mitgiftvermögens).

Vermerkt sei auch noch, daß dem Ortsbischof bei den Frauenkongregationen päpstlichen Rechts (im Gegensatz zu den Nonnenorden) gemeinrechtlich kein Mitwirkungsrecht bei der Entlassung von Schwestern zukommt; im Sonderrecht eines klösterlichen Verbandes könnte allerdings anders bestimmt sein.

c) *Die nichtexemten Nonnenorden*

Die nichtexemten Nonnenorden sind vom Ortsbischof weit mehr abhängig als die exemten Nonnenorden, die ja einem Regularoberen unterstellt sind. Die Rechte des Ortsbischofs sind zunächst einmal die gleichen wie bei den exemten Nonnenorden, nur daß die dort mehrfach erwähnte Mitwirkung des Regularoberen entfällt. Daher ist nach c. 512 § 1 n. 1 das Visitationsrecht des Ortsbischofs ein unbeschränktes. Es erstreckt sich räumlich auf Kirche und Kloster, sachlich auf den im 2. Teil des c. 618 § 2 n. 2 bezeichneten Bereich, auf Ordenszucht, Reinheit von Glaube und Sitte, Klausur, Sakramentenempfang.

d) *Die Frauenkongregationen diözesanen Rechts*

Diese Kongregationen sind der Jurisdiktion des Ortsbischofs unbeschränkt unterworfen. Es bestehen also nicht bloß alle Rechte, die bisher unter a) bis c) aufgezählt wurden, sondern es kommen dem Ortsbischof auch Befugnisse über die Ordenssatzungen, Ingerenz in das innere Regiment und volle Vermögensaufsicht zu (aus c. 618 § 2).

Im einzelnen sollen folgende Rechte aufgezählt werden:

- Der Bischof kann klösterliche Kongregationen mit einfachen Gelübden gründen (c. 492 § 1); allerdings muß die Unbedenklichkeitserklärung der Religiosenkongregation vorliegen.
- Die Gründung eines Klosters unterliegt seiner Genehmigung (c. 497 § 1, 3, 4).
- Die Aufhebung eines Klosters kann er nach Anhören der Ordensoberin verfügen, falls dies nicht die Aufhebung der Kongregation bedeutet (c. 498, c. 493).
- Bei Gründung einer Niederlassung in einer anderen Diözese kommt nicht bloß dem dortigen Ortsbischof, sondern auch dem Bischof des Mutterhauses ein Zustimmungsrecht zu (c. 495 § 1).
- Der Bischof kann die besonderen Ordenssatzungen näherhin bestimmen und verändern (aus c. 618 § 2 n. 1); ist der Verband aber über mehrere Diözesen verbreitet, so ist dazu die Zustimmung sämtlicher Ortsbischöfe erforderlich (c. 495 § 2).
- Das Visitationsrecht des Bischofs ist uneingeschränkt (c. 512 § 1 n. 2).
- Der Ortsbischof nimmt die Vermögensaufsicht wahr (c. 535 § 3 n. 1).
- Er gewährt Exklaustration und Säkularisation (c. 638) und verfügt die Entlassung von Professoren mit zeitlichen oder ewigen Gelübden (c. 647 § 1, c. 652 § 1, c. 650 § 2 n. 1).
- Die Anlage jedweder Gelder ebenso wie die Veränderung dieser Anlage kann von der Oberin nur mit vorheriger Zustimmung des Ortsbischöfs vorgenommen werden (c. 533 § 1 n. 1).
- Der Ortsbischof kann die Wahl der Oberin, die unter seinem Vorsitz stattfindet, bestätigen oder zurückweisen nach seinem gewissenhaften Ermessen (c. 506 § 4).

Zu bemerken ist aber, daß selbst dort, wo Frauenkongregationen diözesanen Rechts der Jurisdiktion des Ortsoberhirten am stärksten, ja eigentlich unbeschränkt unterworfen sind, diese umfassenden Rechte des Bischofs die Selbstverwaltung des klösterlichen Verbandes nicht ausschalten. Es bleibt auch hier noch eine *Autonomie* der Schwesterngemeinschaft, auf die kurz hingewiesen sein soll. Jede kirchliche Rechtspersönlichkeit besitzt als solche auch ein gewisses Maß an Selbständigkeit. Angewandt auf den klösterlichen Verband heißt das: Die Ordensoberen bzw. -oberinnen handeln aufgrund der hausherrlichen Gewalt in Sachen des inneren Regiments im allgemeinen frei aus sich, ohne an die Zustimmung und Mitwirkung des Ortsbischöfs gebunden zu sein. Ziel, Interessen und Aufgaben eines klösterlichen Verbandes sind primär der Obsorge der verbandszugehörigen Oberen in verantwortlicher Zusammenarbeit mit der ganzen Gemeinschaft überantwortet. Wenn Ordensgemeinschaften auch der hoheitlichen Hirtengewalt des Ortsbischöfs ohne Beschränkung unterworfen sind (vgl. c. 492 § 2), so besteht dieses hoheitliche Recht des

Bischofs nur nach Maßgabe des allgemeinen und besonderen Rechtes. Und die bischöfliche Gewalt löscht niemals die hausherrliche Gewalt der Ordensoberen und Ordensoberinnen aus oder drückt sie in den Hintergrund einer subsidiären Geltung. Es hieße hoheitliche Hirtengewalt mit Allgewalt verwechseln, wenn die vom Recht verbürgte Ordensoberengewalt von der bischöflichen Gewalt zur Scheingewalt entleert würde.

Kraft ihrer hausherrlichen Gewalt haben die Ordensoberen und Ordensoberinnen vor allem die Verwaltungsbefugnis: sie verwalten den klösterlichen Verband und das einzelne Kloster in Aufnahme, Erziehung, Ausbildung, Arbeits- und Ämterverteilung, Versetzung und in der Güterverwaltung selbständig. Das bischöfliche Aufsichtsrecht in Vermögenssachen nach c. 535 § 3 n. 1 ist keine Aufhebung dieser Selbständigkeit. Gerade die bischöfliche Einmischung in die innere Verwaltung, die bei Kongregationen diözesanen Rechts möglich ist, darf immer nur subsidiären Charakter haben, muß eine Hilfestellung sein dort und nur dort, wo diese Hilfe notwendig ist, darf aber die Autonomie des Verbandes, seine Selbständigkeit nicht einfach aufheben.

Der Bischof kann seine Befugnisse gegenüber Frauenklöstern der verschiedenen Art nach einem Grundsatz kirchlichen Rechts auch einem anderen Priester aus dem Diözesan- oder Ordensklerus delegieren, übertragen. Das geschieht auch auf vielgestaltige Weise. Der Bischof stellt etwa einen Referenten auf, der die anstehenden Fragen für alle oder einen Teil der Ordensfrauengemeinschaften in der Diözese zu bearbeiten hat, und überträgt diesem Referenten einen Teil oder alle Rechte, die ihm auf diesem Gebiet zukommen. Oder der Bischof bestellt einen Visitator für diese oder jene Gemeinschaft. Oder aber der Bischof überträgt dem Hausgeistlichen einer Ordensgemeinschaft, vor allem etwa dem Hausgeistlichen am Sitz der Generalleitung, seine Befugnisse oder einen Teil seiner Befugnisse gegenüber dieser Gemeinschaft. Man nennt einen solchen Priester dann oft Direktor, Assistens oder auch Superior oder was es da sonst noch an Titeln gibt, wobei zu beachten ist, daß die Amtsbezeichnung als solche eigentlich noch gar nichts über die Rechte und Befugnisse des betreffenden Geistlichen aussagt. Es kommt immer darauf an, in welchem Umfang der Bischof hier seine Befugnisse überträgt.

In diesem Zusammenhang glaubt Scheuermann anmerken zu müssen: „Es zeigt sich gelegentlich, daß die Autonomie der klösterlichen Verbände zwar nicht von seiten der Bischöfe, aber von seiten der geistlichen Direktoren, Superioren und Spirituale in einem Maße eingeschränkt wird, welches nicht gerechtfertigt ist. Vor allem Ordensoberinnen sind mitunter höchstens noch ausführende Organe des in Wahrheit regierenden geistlichen Direktors. . . . Die Kanonistik, welche die Aufgabe hat, der Durchführung des kirchlichen Gesetzgeberwillens zu dienen, kann nicht umhin, auf die Ungesetzlichkeit jener Eingriffe in die klösterliche Autonomie

hinzuweisen, welche in der Praxis nicht selten geschehen. Zum Teil mögen diese Eingriffe aus der Zeit unfertiger Verhältnisse beim Entstehen solcher Verbände herrühren, zum Teil mögen sie verursacht sein von der persönlichen Unselbständigkeit einzelner Ordensoberinnen, zum Teil mögen sie aus einem falschen Verständnis des Umfangs der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt entstanden sein.“ Aus diesem Grunde hat der geistliche Direktor, um nur ein paar Dinge zu nennen, nicht das Recht, etwa an allen Ratssitzungen der Generalleitung teilzunehmen, die Hausordnung oder Urlaubsordnung oder die Versetzungen vorzunehmen. Freilich ist es denkbar, daß man auch in diesen Fragen seinen Rat einholt, aber grundsätzlich sind das Angelegenheiten der internen Ordensleitung. Es ist sicher im Sinne des Konzils, daß die Ordensfrauen in dem, was ihrem Bereich zugehört, auch wirklich selbständiger werden und die Dinge selbst in die Hand nehmen. Es wäre aber auch ungerecht — auch das soll hier ausdrücklich gesagt sein —, wenn man nicht anerkennen und würdigen würde, was gute Superioren und geistliche Direktoren von Schwesterngemeinschaften in der Vergangenheit für diese Gemeinschaften getan und geleistet haben und sicher auch heute noch leisten, u. a. etwa auch in der Vorbereitung bzw. Durchführung der Erneuerungsbestrebungen im Sinn des zweiten Vatikanischen Konzils.

2. Der Bischof als leitende kirchliche Autorität in der Ausübung des Apostolates in der Diözese

Scheuermann spricht in seinem Kommentar zu den einschlägigen Konzilstexten bzw. deren Ausführungsbestimmungen von zwei Fixpunkten, von denen aus die rechtliche Abgrenzung der Zuständigkeit von Bischöfen und Orden bestimmt ist. Der eine Fixpunkt ist die *Persönlichkeit des Bischofs*, der das Haupt der Einzelkirche ist. Er ist der Oberherr des gesamten öffentlichen kirchlichen Lebens. Und speziell von seiner Leitungsgewalt sagt die Kirchenkonstitution des II. Vat. Konzils: „Kraft dieser Gewalt haben die Bischöfe das hl. Recht und vor dem Herrn die Pflicht, ... alles was zur Ordnung des Apostolates gehört, zu regeln“ (n. 27). Von dieser grundsätzlichen Überlegung aus hat speziell das Bischofsdekret die Stellung des Ortsbischofs in seiner Diözese in nachdrücklicher Weise akzentuiert: „Die verschiedenen Formen des Apostolates sollen gefördert werden, ebenso — unter der Leitung des Bischofs — die Abstimmung aller Apostolatswerke aufeinander und ihre innige Verbindung in der ganzen Diözese oder in ihren besonderen Gebietsteilen. Dadurch werden alle Unternehmungen und Einrichtungen, ob sie nun die Katechese, die Mission, die Caritas, die sozialen Fragen, die Familien, die Schulen oder irgendein anderes pastorales Ziel betreffen, zu einer einheitlichen Aktion zusammengefaßt. So tritt die Einheit der Diözese zugleich auch klarer in Erscheinung“ (n. 17).

Der zweite Fixpunkt, von dem jede Überlegung über die rechtliche Abgrenzung der Zuständigkeit von Bischöfen und Orden auszugehen hat, ist das unbedingt erforderliche Eigenleben des klösterlichen Verbandes und die Einheit der klösterlichen Ordnung. Klösterliche Verbände sind nicht einfach leichthin ausschöpfbare Reservoirs für apostolische Hilfskräfte, sondern müssen zuerst geistig lebendige Gemeinschaften sein, in denen aus echten Idealen gelebt wird. Darum braucht jeder klösterliche Verband seine Autonomie.

Zusammenfassend können wir sagen: Jedwede seelsorgliche Tätigkeit und jedwede Ausstrahlung kirchlicher Lebendigkeit in sozialer, caritativer, bildnerischer oder missionarischer Hinsicht unterstehen grundsätzlich der Leitung des Bischofs. Diesbezüglich sind alle Ordensleute, auch die exemten, an die Gesetze, Dekrete und Weisungen des Ortsbischofs gehalten. Der Bischof kann hier sowohl Weisungen als auch Empfehlungen aussprechen, die um der Einheit der kirchlichen Führung willen von den Ordensleuten in gleicher Weise wie von allen anderen kirchlichen Mitarbeitern zu beachten sind, die im Territorium des Bischofs tätig werden.

Im einzelnen soll nun auf die Rechtslage hingewiesen werden je nachdem, ob es sich um ordenseigene Anstalten und Einrichtungen oder aber um anvertraute Anstalten und Einrichtungen handelt. Ordenseigene Anstalten und Einrichtungen, die in aller Regel in Häusern untergebracht sind, die dem Kloster gehören, von ihm gepachtet oder ihm sonstwie überlassen sind, stehen unmittelbar unter der Leitung der Ordensoberen. Es handelt sich dabei in der Regel um Schulen, Erziehungsanstalten, Erholungsheime, Kinder- oder Jugendheime, Krankenhäuser, Altersheime, Waisenanstalten; auch Einrichtungen zur Erwachsenenbildung, der offenen Fürsorge, der Massenkommunikation, des Presseapostolates usw. sind hierher zu rechnen (Norm I 36). Diese von Ordensoberen bzw. -oberinnen geleiteten Einrichtungen verbleiben aber immer unter der Jurisdiktion des Ortsbischofs, so daß dem Bischof das Recht zur Visitation, zur Aufsicht über die Wahrung des Stiftungszweckes und auf Rechenschaftsablage verbleibt.

Neben den ordenseigenen Anstalten und Einrichtungen sind die anvertrauten Anstalten und Einrichtungen gesondert zu betrachten. Eine derartige Anvertrauung geschieht in vielen Fällen von kirchlichen Stellen (Bistum, Pfarrei), in Süddeutschland fast noch häufiger aber durch außerkirchliche Rechtsträger wie Staat, Gemeinde, private Unternehmer, gemeinnützige Wohlfahrtsverbände. Daß nichtkirchliche Rechtsträger Ordensleuten ihre Anstalten anvertrauen, sehen die Konzilsdokumente nicht vor. Das ist eine Lücke, die uns aber in unserer Frage nicht näher zu beschäftigen hat, da es sich hier nicht um die Beziehung Schwesterngemeinschaft — Bischof, sondern um die Beziehung Schwesterngemeinschaft — außerkirchlicher Rechtsträger handelt.

Hinsichtlich anvertrauter Anstalten und Einrichtungen durch kirchliche Stellen gelten folgende Normen: Bei der Anvertrauung derartiger Anstalten verbleibt die Oberherrschaft und Leitung der Anstalten durch den Oberhirten ungeschmälert; die Ordensoberen haben jedoch dabei das Recht, über Lebenswandel und Pflichterfüllung der Untergebenen, die in diesen anvertrauten Anstalten tätig sind, zu wachen. Dieses persönliche Überwachungsrecht aber verbleibt hier kein ausschließliches Recht der Ordensoberen mehr, sondern steht gleichzeitig auch dem Ortsoberhirten zu. Was die Bestellung der klösterlichen Mitarbeiter in solchen Anstalten angeht, so soll diesbezüglich Einvernehmen zwischen dem Ordensoberen und dem Ortsbischof hergestellt werden. Das heißt nicht, daß Autorität und Verwaltungszuständigkeit des Ordensoberen wesentlich eingeschränkt werden dürften; denn wenn es auch begreiflich ist, daß der Ortsbischof in solchen Fällen nicht nur allgemein nach geeigneten Ordensleuten ausschaut, sondern etwa auch bestimmte Personalwünsche vorträgt, so kann es dennoch niemals geschehen, daß ein Ordensmitglied ohne Zustimmung des Ordensoberen in eine derartige Anstalt abgestellt wird. Beauftragung bzw. Austausch des einzelnen Ordensmitgliedes erfolgen also immer durch den Ordensoberen, ganz gleich, ob es sich um einen exemten Orden oder um eine bischöfliche Kongregation handelt; Versetzungen sind eben Sache der internen Ordensleitung.

Zusammenfassend läßt sich sagen: Alle kirchlichen Anstalten und Einrichtungen, ob es sich um ordenseigene oder anvertraute Anstalten und Einrichtungen handelt, sind der Jurisdiktion des Ortsbischofs unterstellt. Diese Regelung war im großen und ganzen schon im bisherigen Recht vorgesehen. Die Leitung solcher Anstalten und Einrichtungen ist Sache der Ordensoberen, wenn es sich um ordenseigene Anstalten und Einrichtungen handelt. Sie ist Sache des Ortsbischofs, wenn es sich um eine Anvertrauung durch kirchliche Stellen handelt.

Die Stellung des bischöflichen Beauftragten in solchen Anstalten kann sehr vielseitig sein, je nachdem, ob der Bischof diesem Mann einen größeren oder geringeren Teil seiner Befugnis überträgt. Es ist z. B. denkbar, daß der Bischof anläßlich einer Visitation oder aufgrund der Rechenschaftsablage zu der Überzeugung kommt, daß etwa zur Wahrung des Stiftungszweckes von seiner Seite subsidiär einzugreifen sei in die Leitung einer ordenseigenen Anstalt. Er könnte dann dieses Recht einem Priester übertragen. Wo aber die Leitung bei den Ordensoberen in guten Händen liegt und der Stiftungszweck bestens gewahrt ist, ist für den Bischof keine Veranlassung und auch kein Recht zum Eingreifen gegeben.

Wenn wir abschließend das ganze Fragengebiet „Der Priester als bischöflicher Beauftragter“ überschauen, können wir folgendes festhalten: Der bischöfliche Beauftragte kann in seiner Stellung als Ordensoberer immer nur superior externus, äußerer Oberer sein. Die interne Ordensleitung

geht grundsätzlich die zuständigen Ordensoberen an. Seine Stellung gegenüber kirchlichen Anstalten und Einrichtungen ist verschieden je nachdem, ob es sich um ordenseigene oder um anvertraute Anstalten und Einrichtungen handelt.

Teilweise wird heute der Wunsch nach Verankerung des bischöflichen Beauftragten im Kirchenrecht geäußert. Wenn dieser Wunsch so verstanden wird, daß etwa das Aufgabengebiet im kirchlichen Recht genau umschrieben werden sollte, ist er insoweit verständlich, wenn man bedenkt, daß vielleicht da und dort Unklarheiten in Kompetenzfragen bestehen. Es ist in diesem Zusammenhang aber auch zu beachten, daß die Tendenz sowohl des bisherigen kirchlichen Rechts und erst recht die Tendenz des nachkonziliaren Rechtes dahin geht, daß zumindestens die Dinge der internen Leitung einer Schwesterngemeinschaft unabhängig vom bischöflichen Beauftragten wahrgenommen werden. Auch die Leitung der ordenseigenen Anstalten und Einrichtungen ist grundsätzlich Sache der Ordensoberen, und nur dort, wo die zuständigen Ordensoberen versagen, kann und muß der Bischof subsidiär eingreifen. Die Verankerung eines bischöflichen Beauftragten im Sinn einer Umschreibung seiner Kompetenzen ist also auch hier nicht möglich, da seine Befugnisse sich nach den jeweiligen Gegebenheiten zu richten haben.

Was kann nun eigentlich der Priester, ganz gleich in welcher Stellung er in Schwesterngemeinschaften tätig ist, beitragen zur Erneuerung der Frauenorden? Der Priester, der in irgendeiner Form in Schwesterngemeinschaften tätig ist, muß sich intensiv damit beschäftigen, die Intentionen des II. Vatikanischen Konzils kennenzulernen im Hinblick auf die Erneuerung der Orden. Er muß dann versuchen, die Schwesterngemeinschaften in geeigneter Weise und mit viel Geduld mit den Gedankengängen des Konzils vertraut zu machen und dadurch den Boden zu bereiten für die Durchführung der notwendigen Reformmaßnahmen. Er muß nach der Erstellung neuer Statuten wissen, daß ein bloß äußerer Rahmen geschaffen ist, der nur von einer ständigen inneren Erneuerung her Fülle und Reichtum erhält. Die ganze Entwicklung wird aber wohl darauf hinausgehen, daß unsere Schwesterngemeinschaften in größerem Maße als bisher ohne den priesterlichen Dienst auskommen müssen, nicht nur was die interne Leitung angeht, sondern auch was die seelsorgliche Versorgung betrifft, wenn man dieses Wort gebrauchen darf. Heute, wo auf allen Gebieten der Seelsorge die Laien in verstärktem Maße tätig werden und tätig werden müssen, schon deswegen auch, weil der Priestermangel immer größer wird, muß auch auf dem Gebiet der Seelsorge die Eigeninitiative unserer Schwesterngemeinschaften noch stärker werden. In einzelnen klösterlichen Gemeinschaften haben Schwestern bereits eine solche Ausbildung erfahren, daß sie auf dem Gebiet der Schwesternseelsorge tätig sein können. Das wird in Zukunft wahrscheinlich in noch größerem Umfang notwendig sein.